



## Öffentliche Bekanntmachungen

Zur 52. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hirschfeld am 10.09.2013 in der Gaststätte „Weißer Hirsch“ in Hirschfeld wurde folgendes zur Kenntnis genommen:

Kenntnisnahme Information über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes der Gemeinde Hirschfeld zum 30.06.2013 gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO.

Beschlüsse aus der GR- Sitzung vom  
08.10.2013

### Beschluss Nr. 35/2013

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) den Abschluss des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Gemeinde Hirschfeld, Flurstücke 211/2 und 209/8 Gemarkung Voigtsgrün mit der Fa. SCS AG & Co. KG Solarkraftwerk Hirschfeld, vertreten durch die scs energie AG, Saarbergstraße 15, 74564 Crailsheim.

### Beschluss Nr. 36/2013 bis 56/2013

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Gemeinde Hirschfeld, Gemarkung Voigtsgrün.

### Beschluss Nr. 57a / 2013

#### Abwägungsbeschluss

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld haben auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in öffentlicher Sitzung am 08.10.2013 geprüft und hierzu gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. In der Anlage zu diesem Beschluss befindet sich die zugehörige Übersicht mit den vorgenommenen Einzelabwägungen. Das Ergebnis ist der Öffentlichkeit und den Behörden sowie den sonstigen Trägern öffentlicher Belange umgehend mitzuteilen.

### Beschluss Nr. 57b / 2013

#### Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Gemeinde Hirschfeld, Gemarkung Voigtsgrün Stand 10/2013. Die Begründung wird gebilligt. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann. Weiterhin ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hinzuweisen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

### Beschluss Nr. 58/2013

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe der Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten in der Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Hirschfeld OT Niedercrinitz an den

wirtschaftlich günstigsten Bieter Dachdeckermeister Arndt Paetzold, Waldstr. 6, 08147 Crinitzberg zu einem Angebotspreis von 13.480,76 €brutto.

### Beschluss Nr. 59/2013

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Hirschfeld vom 08.10.2013.

### Beschluss Nr. 60/2013

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Benutzungsordnung und –entgelte für das Bürgerhaus „Weißer Hirsch“ der Gemeinde Hirschfeld vom 08.10.2013 mit Inkrafttreten zum 01.11.2013.

## Satzung

### zur Aufhebung der Satzung zur Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Hirschfeld Vom: 8. Oktober 2013

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in seiner Sitzung am 8. Oktober 2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Hirschfeld beschlossen:

#### § 1

Die Satzung zur Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Hirschfeld vom 5. Dezember 1997 wird hiermit aufgehoben.

#### § 2 In Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hirschfeld, den 8. Oktober 2013

R. Pampel  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist  
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde  
unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.  
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

## Benutzungsordnung und -entgelte für das Bürgerhauses „Weißer Hirsch“ der Gemeinde Hirschfeld vom 08.10.2013

### § 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Hirschfeld ist Eigentümer des Bürgerhauses „Weißer Hirsch“, Hauptstr. 28 in 08144 Hirschfeld.
2. Soweit der Saal und der Nebenraum (nutzbar als Küche) im 1. Obergeschoss nicht für eigene Zwecke der Gemeinde Hirschfeld benötigt wird, stehen diese nach der Maßgabe dieser Benutzungsordnung und -entgelte sowie im Rahmen des Benutzungsplanes für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde und der örtlichen Vereine mit gemeinnützigem und kulturellem Charakter, darüber hinaus der Freizeitgestaltung auf Vereinsebene sowie vorrangig den Einwohnern und den örtlichen Unternehmen, aber auch auswärtigen Mietern für Veranstaltungen zur Verfügung.

### § 2 Art und Umfang der Nutzung

1. Die Nutzung des Saales sowie des Nebenraumes sind beim Bürgermeister zu den Öffnungszeiten in der Gemeinde Hirschfeld, Hauptstr. 41, 08144 Hirschfeld zu beantragen.
2. Die Nutzung wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages gestattet, in welchem die vorliegende Benutzungsordnung und -entgelte als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
3. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Nutzung widerrufen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räumlichkeiten, insbesondere bei bereits einmaligem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung und -entgelte.
4. Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 3 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für Einnahmeausfall.

### § 3 Hausrecht

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzung des Räumlichkeiten folgende allgemeine Grundsätze:
  - a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
  - b) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen dem Eigentümer eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
  - c) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Ordnung Verantwortliche im Beisein des Eigentümers von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Einrichtungen überzeugt hat.
  - d) Der Benutzer kann das vorhandene Geschirr (Gläser, Tassen, Teller usw.) unentgeltlich nutzen, diese werden vom Eigentümer oder einem von ihm Beauftragten an den Nutzer übergeben. Nach Beendigung der Benutzung sind sämtliche

Gegenstände in gereinigtem Zustand vollzählig zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert zu ersetzen.

- e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungen wieder besenrein zu verlassen. Der Eigentümer überzeugt sich hiervon in Gegenwart der für die Ordnung verantwortlichen Person. Festgestellte Schäden sind schriftlich zu vermerken. Die Richtigkeit des Schadensberichtes ist unterschrieben zu bestätigen. Schadenersatz ist nach Maßgabe des § 5 zu leisten.
  - f) Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
  - g) Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der lärmschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Dem Eigentümer bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

### § 4 Haftung für Schäden der Nutzer

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten und seine Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Ergibt die nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) durchgeführte Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

### § 5 Schadenersatzpflicht der Benutzer

1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Nutzer oder Dritte an dem Hausgrundstück oder dem Inventar des Bürgerhauses entstehen, ist der Nutzer der Gemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Gemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

### § 6 Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung des Saales wird, mit Ausnahme der in Absatz 7 genannten Fälle, ein Entgelt pro Tag für Einwohner der Gemeinde Hirschfeld:  
i. H. von 100,00 EUR  
Ortsfremde:  
i. H. von 150,00 EUR  
Gewerbetreibende, Parteien, Vereinigungen und

- Fremdvereine: i. H. von 200,00 EUR erhoben, die für die Unterhaltung der Einrichtung verwendet wird.
- Für die Benutzung des Saales wird, mit Ausnahme der in Absatz 7 genannten Fälle, für regelmäßige Benutzungen durch Sportgruppen etc. ein Entgelt pro Stunde für i. H. von 10,00 EUR erhoben.
  - Für die Benutzung des Nebenraumes wird, mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Fälle, ein Entgelt pro Tag i. H. v. 20,00 € erhoben.
  - Über Ausnahmen zu den Benutzungsentgelten entscheidet der Bürgermeister und informiert hierüber zeitnah den Gemeinderat.
  - Entgeltschuldner ist der Nutzer.
  - Bei Vor- und Nachbereitung für diese Veranstaltungen, Feste usw. ist pro Tag die Hälfte des unter Absatz 1 und 2 genannten Benutzungsentgeltes zu erheben.
  - Der Saal und der Nebenraum stehen den örtlichen Vereinen unentgeltlich zur Verfügung. Die Reinigungskosten müssen in den vorgenannten Fällen von dem Verein übernommen werden.

## § 7 Benutzungserlaubnis

- Wer an der Nutzung des Saales und des Nebenraumes im Bürgerhaus „Weißer Hirsch“ interessiert ist, hat dies spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin beim Bürgermeister zu den Öffnungszeiten in der Gemeinde Hirschfeld, Hauptstr. 41, 08144 Hirschfeld zu beantragen.
- Der Bürgermeister entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge der Eingänge.
- Die Benutzungserlaubnis wird vom Bürgermeister schriftlich in Form eines Nutzungsvertrages erteilt.
- Das Benutzungsentgelt nach § 6 wird dem Nutzer durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt dies halbjährlich. Dies betrifft ebenso die Reinigungskosten nach § 6 Abs. 6.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung und -entgelte treten am 01.11.2013 in Kraft.  
Hirschfeld, den 08.10.2013

  
R. Pampel  
Bürgermeister

VG Kirchberg  
Gemeinschaftsvorsitzende

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Öffentliche Auslegung  
des Vorentwurfs der 6. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
„Wohnbauflächen Am Mühlengraben“,  
Gemeinde Hartmannsdorf  
mit Umweltbericht  
in Form der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

- Der Stadtrat und die Bürgermeisterin der Stadt Kirchberg haben im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 23.04.2013 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg in der Sitzung am 23.04.2013 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen Am Mühlengraben“, Gemeinde Hartmannsdorf mit Umweltbericht beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll durch Offenlage des Vorentwurfs für die Dauer eines Monats erfolgen.
- Der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen Am Mühlengraben“, Gemeinde Hartmannsdorf mit Umweltbericht in der Fassung 10/2013, bestehend aus dem Plan M 1:1000 mit Textteil und Begründung mit Umweltbericht, liegt in der Zeit **vom 11. November 2013 bis 13. Dezember 2013** in der Stadtverwaltung Kirchberg, Servicebüro, Zimmer 3, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg
- Montag 8:00 - 12.00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
- Dienstag 8:00 - 12.00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
- Mittwoch 8:00 - 12.00 Uhr
- Donnerstag 8:00 - 12.00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
- Freitag 8:00 - 12.00 Uhr

- zur öffentlichen Einsicht aus.
- Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden an der o. g. Stelle zur Niederschrift gebracht werden.
- Kirchberg, den 25.09.2013
- D. Obst  
Gemeinschaftsvorsitzende

UMWELTAMT  
UNTERE WASSERBEHÖRDE

## **Erlaubnisse für noch nicht umgerüstete Kleinkläranlagen erlöschen Ende 2015**

- Am 8. August 2013 ist die Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes in Kraft getreten.
- Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 erlöschen alle wasserrechtlichen Erlaubnisse für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik (Vollbiologie) entsprechen. Die Einleitung aus solchen Anlagen ist ab dem 1. Januar 2016 unerlaubt und nicht mehr zulässig.
- Gemäß der seit 2007 geltenden Kleinkläranlagenverordnung des Freistaat Sachsen muss bis spätestens 31. Dezember 2015 die erforderliche Anpassung bestehender Kleinkläranlagen und Einleitungen an den Stand der Technik erfolgt sein. Dies gilt sowohl für die Neuerrichtung als auch für bestehende Altanlagen. Der Stand der Technik bei Abwassereinleitungen ist eingehalten, wenn die Reinigung vollbiologisch erfolgt.
- Für die Nutzer abflussloser Gruben gilt, dass am 1. Januar 2016 alles anfallende Schmutzwasser diesen abflusslosen Gruben zuzuführen ist.
- Darauf wurde bereits in zahlreichen Veröffentlichungen hingewiesen.
- Der Freistaat Sachsen fördert die Umrüstung und den Ersatz der Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Grundstückseigentümer, deren Liegenschaften nicht an einen öffentlichen Kanal angeschlossen werden, können sich an den zuständigen Abwasserzweckverband wenden und Fördermittel

beantragen.

Die betreffenden Betreiber der Kläranlagen sollen aufgrund des nur noch kurzen verbleibenden Zeitraums bis 31. Dezember 2015 umgehend mit den Vorbereitungen der Sanierung bzw. dem Ersatz der vorhandenen Kläranlage beginnen und die entsprechenden Schritte einleiten.

Der Zeitaufwand für die Auswahl der entsprechenden vollbiologischen Kläranlage, für die Beantragung der Fördermittel und für das Erlaubnisverfahren, wenn das Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird, ist dabei zu berücksichtigen.

Die Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Zwickau, 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7, zu beantragen.

Es wird auf die Möglichkeit der Beratung im Bildungs- und Demonstrationszentrum Leipzig ([www.bdz-abwasser.de](http://www.bdz-abwasser.de)) verwiesen, auf dessen Versuchsfeld verschiedene Anlagen im Betrieb betrachtet und deren Vor- und Nachteile hinterfragt werden können.

PRESEMITTEILUNG DES SSG KREISVERBANDES ZWICKAU

## Der Wiederaufbau nach dem Hochwasser im Landkreis kann beginnen

Im Landkreis Zwickau fanden Mitte September 2013 die Maßnahmenplankonferenzen zum Thema Hochwasser statt. Vertreter des Wiederaufbaustabes Hochwasser aus der Sächsischen Staatskanzlei haben mit dem Hochwasserteam des Landkreises die von den Städten und Gemeinden eingereichten Maßnahmenpläne diskutiert und erörtert.

Ziel war es, die Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden an kommunaler Infrastruktur zu bestätigen und das entsprechende Budget für jede Kommune im Landkreis festzulegen. Im Ergebnis wurden von 956 eingereichten Maßnahmen mit einem finanziellen Volumen in Höhe von 141,2 Mio. EUR 823 Maßnahmen mit einem Budget in Höhe von 111,5 Mio. EUR durch die Sächsische Staatskanzlei bestätigt.

Der Landkreis Zwickau hat ebenfalls einen Maßnahmenplan für seine zerstörte Infrastruktur erarbeitet. Der Wiederaufbaustab der Sächsischen Staatskanzlei hat im Kreis 54 Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 14,9 Mio. EUR bestätigt.

Alle Städte und Gemeinden des Landkreises Zwickau werden durch die Sächsische Staatskanzlei ihren bestätigten Wiederaufbauplan bis Ende September /Anfang Oktober 2013 erhalten.

Für den nachhaltigen Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur beträgt die Förderquote des Freistaates in der Regel bis zu 100 %.

Unsere Städte und Gemeinden bedanken sich beim Landkreis für die schnelle und unbürokratische Unterstützung und Bearbeitung ihrer Maßnahmenpläne, so dass nach Bestätigung unverzüglich an die Umsetzung der Konzepte zur Wiederherstellung der zerstörten Infrastruktur gegangen werden kann.

## Gottesackergebührenordnung (GAGO) für den Gottesacker der Ev.-Luth. Michaelis-Kirchgemeinde in Hirschfeld

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden

Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hirschfeld die folgende Gebührenordnung für ihren Gottesacker in Hirschfeld beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Gottesackers und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Gottesackerverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Gottesackerverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Gottesackerverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Gottesackerunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Gottesackerkasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Voll-

streckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

- |                                                                           |          |
|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10Jahre) | 80,00 €  |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 409,00 € |

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- |                                                                                                                       |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2.1 für Sargbestattungen                                                                                              |          |
| 2.1.1 Einzelstelle                                                                                                    | 490,00 € |
| 2.1.2 Doppelstelle                                                                                                    | 980,00 € |
| 2.2 für Urnenbeisetzungen (bis zu 2 Urnen)                                                                            | 490,00 € |
| 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten |          |
| nach 2.1.1.                                                                                                           | 24,50 €  |
| nach 2.1.2                                                                                                            | 49,00 €  |
| nach 2.2.                                                                                                             | 24,50 €  |

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- |                                              |          |
|----------------------------------------------|----------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 150,00 € |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)  | 440,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung                          | 190,00 € |

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Gottesackerunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Gottesackeranlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Gottesackerunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Gottesackerunterhaltungsgebühr beträgt 18,00 € pro Grablager.

#### V. Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber für Sarg- und Urnenbestattungen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die ausdauernde Bepflanzung und Pflege durch den Friedhof bis zum Ablauf der Ruhezeit einschließlich Grabmal.

Einheitlich gestaltetes Reihengrab 1.827,71 €

Für einheitlich gestaltete Reihengräber kommen zu den Pflegekosten die anderen Gottesackergebühren hinzu: Bestattungsgebühr, Nutzungsgebühr, Gottesackerunterhaltungsgebühr.

Somit beträgt die Gesamtgebühr für ein einheitlich und vom Friedhof gepflegtes Reihengrab

- |                      |            |
|----------------------|------------|
| bei Sargbestattung:  | 3.036,71 € |
| bei Urnenbestattung: | 2.786,71 € |

### B Verwaltungsgebühren

- |                                                                                                                        |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 35,00 € |
| 2. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden                                                       | 35,00 € |

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Gottesackerverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Gottesackergebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern für Hirschfeld und Kirchberg, im Kirchenblatt der Kirchgemeinde Hirschfeld, Ausgabe Dezember 2013 / Januar 2014.
- (3) Außerdem erfolgen Aushänge mit dem vollen Wortlaut in den Schaukästen der Kirchgemeinde Hirschfeld.
- (4) Die jeweils geltende Fassung der Gottesackergebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Ebersbrunn, in der Gemeindeverwaltung Hirschfeld sowie im Büro des Friedhofsmitarbeiters in Hirschfeld, geöffnet während der Dienstzeit. Außerdem wird die Gottesackergebührenordnung durch Einrücken des vollen Wortlautes in die Internet-Seite der Kirchgemeinde Hirschfeld [www.kirchgemeinde-hirschfeld.de](http://www.kirchgemeinde-hirschfeld.de) bekannt gemacht.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Gottesackergebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gottesackergebührenordnung tritt die Gottesackergebührenordnung vom 24.08.1994 außer Kraft.

Hirschfeld, den 04.09.2013

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hirschfeld

(Siegel)

(gez.) K. Jungnickel  
Vorsitzender

(gez.) A. Neef  
Kirchvorsteher

### Erinnerung der Steuerfälligkeit Grund- u. Gewerbesteuer

Die Stadtverwaltung Kirchberg, Finanzverwaltung Steuern, handelnd für die Gemeinde Hirschfeld, weist darauf hin, dass am

#### **15.11.2013 das IV. Quartal der Grund- und Gewerbesteuer 2013**

fällig ist.

Wir möchten Sie bitten, die Zahlungen fristgemäß zu leisten, da sonst die Stadtverwaltung Kirchberg verpflichtet ist, Mahn- und Säumnisgebühren zu verlangen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Termineinhaltung, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen.

Die Teilnahme am Einzugsverfahren bedeutet für Sie:

- **kein** Ausfüllen von Überweisungsbelegen

- **kein** Überwachen von Zahlungsterminen
- **kein** lästiger Mahnbrief
- **keine** Mahngebühren und Säumniszuschläge
- **kein** Risiko (Sie können jederzeit die uns erteilte Ermächtigung widerrufen oder ändern).

Außerdem können Sie noch zwischen zwei Zahlungsmodalitäten wählen:

- Jahreszahler - jährlich zum 1. Juli Fälligkeit des gesamten Grundsteuerbetrages (schriftlicher Antrag muss bis spätestens bis 30.11. für das Folgejahr einmalig vorliegen)
- Quartalszahler - 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres:

### Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Abbuchung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Kirchberg / Steuern Frau Weigel (Tel.: 037602/83-136).

gez. Hänel, Kämmerer

## Abholtermine

- **Gelbe Tonne**, gerade KW - gesamtes Gemeindegebiet  
Freitag, 01., 15. und 29.11.
- **Blaue Tonne**, ungerade KW - gesamtes Gemeindegebiet  
Donnerstag, 07. und 21.11.  
*Ausnahme:*  
Talstraße 27-35 und Bergstraße (4-wöchentlich)
- **Restmülltonne**, ungerade KW  
alle anderen Straßen, **auch Teichstraße**  
Dienstag, 05. und 19.11.  
**Ausnahmen** - ungerade KW:  
*Hirschfeld:* Voigtgrüner Weg, Lochmühle, Teichstraße und Talsperrenweg.  
*Niedercrinitz:* Thälmannstraße (31-Ende), Talstraße 27-35, Bergstraße (4-wöchentlich)  
Freitag, 08. und 22.11.

## Termine

### Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Dienstag, dem 05.11.2013 statt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln.

## Kitas

### Kindergarten "Schmetterling"

Der nächste Krabbelvormittag findet am Freitag, dem 29.11.2013 ab 9.00 Uhr in der KITA Hirschfeld statt.

M. Riedel  
Kita Leiterin



### Kindergarten "Zwergenland"

in Niedercrinitz informiert:

Der nächste Krabbelvormittag findet am Montag, dem 04.11.2013 von 9.30 bis 10.30 in der KITA Niedercrinitz statt.

B. Baumann  
Kita Leiterin

Alle Eltern mit kleinen Kindern, die zu Hause sind, möchten wir ganz herzlich einladen.

### Rentnernachmittage

#### Aktivtag

Im Monat November treffen wir uns am Dienstag, dem 05.11.2013, 10.00 Uhr auf dem Parkplatz „Weißer Hirsch“.

Wir wandern nach Irfersgrün.

Heidrun Tischer 037607/5497 und

Birgit Hendel 037607/5448

#### Hirschfeld

Unser nächster Rentnernachmittag findet am Dienstag, dem 26.11.2013, 14.00 Uhr im Feuerwehrdepot Hirschfeld statt.

Liane Herberg und Heidrun Tischer

#### Niedercrinitz

Unser nächster Rentnernachmittag findet am Dienstag, dem 19.11.2013 ab 14.00 Uhr im Gemeinderaum in Niedercrinitz statt.

Thema: „**Blumen**“ vorgestellt von Gärtnerei Gerisch aus Obercrinitz.

Ch. Schürer und K. Richter

#### Die Bibliothek

Öffnungszeiten: Dienstag, 26.11. ab 13.00 Uhr

#### Wer kann helfen?

Wir suchen dringend attraktive **Weihnachtsbäume** für unseren Dorfplatz, Schule und Saal Weißer Hirsch zur weihnachtlicher Dekoration.

Mitteilung unter Tel.: 037607 5209 und 037602 83-118 oder per E-Mail an:

verwaltung@hirschfeld-sachsen.de

Gemeinde Hirschfeld

#### Dank an alle Wahlhelfer

Mit der Veröffentlichung des Ergebnisses der Bundestagswahl für die Gemeinde Hirschfeld im Gemeindeblatt ist auch diese Wahl für uns Geschichte.

Erfreulich war, dass aufgrund unseres Aufrufes auch neue Mitglieder für die Wahlvorstände gefunden werden konnten. Ich bedanke mich bei allen recht herzlich, die durch ihre ehrenamtliche und aktive Mitarbeit in den Wahlvorständen, den Briefwahlvorständen und im Rathaus zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag beigetragen haben. Ohne Ihre Mithilfe wäre es nicht möglich, alle anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit einer Wahl bewältigen zu können.

Die nächsten Wahlen (Europa-, Kreistags- und Gemeinderatswahlen) werden am 25. Mai 2014 stattfinden. Für die Gemeinderatswahl ist die Bildung eines Gemeindevwahlausschusses erforderlich, sodass in der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld 18 Wahlvorstände zu besetzen sind.

In altbewährter Form werde ich Sie wieder rechtzeitig anschreiben und um Ihre Mithilfe bitten. Über Ihre Unterstützung würde ich mich sehr freuen.

Gerne können sich auch bereits jetzt Bürgerinnen und Bürger bei mir melden, die an einer Mitarbeit in den Wahlräumen Interesse haben.

Gabriele Schäfer  
Ordnungsamt / Wahlen

**Information zum Erlass einer Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung)**

In den sächsischen Rinderhaltungen wurden in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um das Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) zu eliminieren. Diese mit wirtschaftlichen Einbußen verbundene anzeigepflichtige Tierseuche befindet sich nunmehr in Sachsen im Stadium der Endsanierung. Um die freien Bestände und Tiere vor einer Neuinfektion zu schützen und die letzten infizierten Tiere zu entfernen, hat die Landesdirektion Sachsen die unten abgedruckte Allgemeinverfügung erlassen. Diese Allgemeinverfügung wurde am Donnerstag, dem 12. September 2013 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 37/2013, Seite 920 veröffentlicht und ist seit dem 13. September 2013 in Kraft.

Folgende grundsätzliche Maßnahmen werden verfügt:

- Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab dem **1. Januar 2014** verboten.
- Ab dem **1. Januar 2014** dürfen in Bestände nur noch BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die **nicht** gegen die BHV1-Infektion geimpft sind und von einer entsprechenden amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sind.
- Rinder, die mit BHV1 infiziert sind oder mit einem Vollantigenimpfstoff gegen die BHV1-Infektion geimpft wurden (Reagenten), sind bis zum **31. Dezember 2013** aus allen Beständen zu entfernen.
- Die Besamung von Reagenten ist ab sofort verboten.
- Die Landesdirektion Sachsen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zulassen. Sie kann im begründeten Einzelfall die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion anordnen.

Die vollständige Allgemeinverfügung ist zur Einsichtnahme gemäß Ziffer 9 in den Geschäftsräumen des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes, Chemnitzer Straße 29, 08371 Glauchau, zu den Geschäftszeiten ausgelegt und auf der Webseite des Landkreises ([www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)) veröffentlicht.

**Für weitere Fragen steht das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Zwickau, Chemnitzer Straße 29, 08371 Glauchau, Telefon: 0375 4402-22601, zur Verfügung.**

**Landesdirektion Sachsen**

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);**

Anordnung des Besamungsverbotes, des Impfverbotes, der Entfernung aller Reagenten und einer Einstellungsregelung

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab dem **1. Januar 2014** im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen verboten.
2. Ab dem **1. Januar 2014** dürfen in Bestände auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen nur noch BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft sind. Einzustellende Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlagen 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein.
  - a. Die Einstellung auf Basis einer Bescheinigung nach Anlage 2 ist nur zulässig, wenn bei einer Attestierung auf Basis von § 1 Abs. 2 Nr. 2. Buchstabe b) der BHV1-Verordnung für Rinder jünger als ein Untersuchungsergebnis vorliegt und von der Variante „Rind jünger als neun Monate ohne Untersuchung“ kein Gebrauch gemacht wird.
  - b. Die Einstellung auf Basis einer Bescheinigung nach Anlage 3 ist nur zulässig, wenn darin attestiert wird, dass die einzustellenden Rinder aus Beständen stammen, in denen die Zucht- und/oder Masttiere insgesamt nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft sind.
3. Rinder, die mit BHV1 infiziert sind oder mit einem Vollantigenimpfstoff gegen die BHV1-Infektion geimpft wurden (Reagenten), sind bis zum **31. Dezember 2013** aus allen Beständen im Freistaat Sachsen zu entfernen.
4. Reagenten dürfen nur
  - a. unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden,
  - b. unmittelbar oder über eine Sammelstelle, auf die ausschließlich nicht BHV1-freie Rinder aufgetrieben werden, in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht oder in Drittländer ausgeführt werden oder
  - c. in einen nicht auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen gelegenen Bestand verbracht werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben oder entsprechend den Anforderungen nach Buchstabe b ausgeführt oder verbracht werden.
5. Die Besamung von Reagenten ist ab sofort im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen verboten.
6. Die Landesdirektion Sachsen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zulassen. Sie kann im begründeten Einzelfall die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion anordnen.
7. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 wird angeordnet.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten
  - im Referat 24 der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz,
  - im Referat 24 der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
  - im Referat 24 der Dienststelle der

- Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig oder
- in den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen

eingesehen werden.

Gründe:

I.

Das Bovine Herpesvirus 1 (BHV1) ist ein Erreger, der bei Rindern zu einer Infektionskrankheit mit unterschiedlichen Verlaufsformen führt. Infizierte Rinder (Reagenten) tragen das Virus lebenslang in sich. Auch wenn keine sichtbaren Symptome auftreten, kann der Erreger durch Reagenten ausgeschieden und somit auf andere Rinder verschleppt werden. Auch die Impfung von Reagenten schützt nicht sicher vor der Ausscheidung des Erregers.

Die BHV1-Infektion wurde im Freistaat Sachsen seit 1993 zunächst im Rahmen freiwilliger Bekämpfungsmaßnahmen, unterstützt durch Bekämpfungsprogramme der Sächsischen Tierseuchenkasse, bekämpft. Seit 1997 erfolgt in Deutschland die Bekämpfung als anzeigepflichtige Tierseuche auf Basis der BHV1-Verordnung.

Die Bemühungen um die Sanierung der Rinderbestände im Freistaat Sachsen zeigen Wirkung. 93 Prozent aller Rinderhaltenden Betriebe (96 Prozent aller Milch- und Mutterkuhhaltungen inklusive Nachzucht und spezialisierter weiblicher Jungrinderaufzucht sowie 86 Prozent aller Rindermastbetriebe) sind derzeit BHV1-frei, zahlreiche weitere Betriebe befinden sich im Anerkennungsverfahren. Zum Stichtag 23. August 2013 gibt es im Freistaat Sachsen noch 1.182 Reagenten, davon 99 Prozent in vier Betrieben. Ziel ist es, diese Tierseuche endgültig zu tilgen und die Anerkennung des gesamten Freistaates Sachsen als BHV1-freie Region im Sinne des Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. L 121 vom 29. Juli 1964, S. 1977), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/20/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 234), zu erlangen.

Durch die Entscheidung 2004/215/EG der Kommission vom 1. März 2004 (ABl. L 67 vom 23. Juli 2004, S. 24) wurde das von Deutschland vorgelegte Programm zur BHV1-Sanierung nach Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates für alle Regionen Deutschlands und die ergänzenden Garantien im Zusammenhang mit dem Handel mit Rindern genehmigt. Im Rahmen der Beantragung des sog. Artikel-9-Status („genehmigtes BHV1-Bekämpfungsprogramm“) hatte Deutschland bekundet, das eingereichte Programm zur Bekämpfung der BHV1-Infektion mit dem Ziel der Tilgung dieser Tierseuche durchzuführen und den Artikel-10-Status („BHV1-frei“) zu erreichen.

Der Status „BHV1-frei“ ermöglicht es, durch weitere Zusatzgarantien die Rinderbestände im Freistaat Sachsen vor BHV1-Neuinfektionen zu schützen.

Durch den Status „BHV1-frei“ werden derzeit bestehende Handelshemmnisse mit anderen BHV1-freien Regionen (z. B. gesamter Freistaat Bayern, Österreich, Dänemark) beseitigt. Auch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt streben für ihr jeweiliges Gebiet die

- Anerkennung der BHV1-Freiheit an. Würde im Freistaat Sachsen nicht ebenso verfahren, entstünden nach deren Statusanerkennung neue Hemmnisse beim Handel von Rindern aus Sachsen.

- Gleichzeitig verbessern sich durch die Anerkennung der BHV1-Freiheit die Chancen sächsischer Rinderhalter sowohl im Bereich des Handels mit anderen Mitgliedsstaaten als auch für den Export von Zuchtvieh in Drittstaaten. Dies führt zu wirtschaftlichen Vorteilen für sächsische Rinderzüchter und -halter.

- Die Tilgung der BHV1-Infektion führt somit nicht nur zu einer deutlichen dauerhaften Verbesserung der Rindergesundheit, sondern auch zu Erleichterungen im Handel mit Rindern und zum Schutz der Region vor Neueinschleppungen des Erregers in die Rinderbestände. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu, eine bedeutende Tierseuche im Freistaat Sachsen zu tilgen und das Sanierungsverfahren in absehbarer Zeit zum Abschluss zu bringen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen diese Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altkemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Dr. Jens Achterberg  
Referatsleiter 24

Hinweis:

- Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 der BHV1-Verordnung können Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## Jagdgenossenschaft

Hirschfeld, Niedercrinitz, Voigtsgrün

### Einladung

Liebe Mitglieder,

unsere Jahreshauptversammlung mit Jagdessen findet am Freitag, dem 22.11.2013, 19.00 Uhr im Gasthof „Weißer Hirsch“ in Hirschfeld statt.

Im Namen des Vorstandes und der Jägerschaft lade ich Sie und Ihre Begleitung recht herzlich ein.

#### Programm:

- Begrüßung und Rechenschaftsberichte
- Beschlussfassung zur Auszahlung 2013
- Abendessen- gemütliches Beisammensein

Armin Döhler  
Jagdvorsteher

### Friseur



#### Achtung!

Friseursalon Sabine Zeisbrich informiert:  
Ich bin **mittwochs** zu Hausbesuchen in Hirschfeld unterwegs.

Mittwoch, dem **13.11.** und am **Mittwoch, dem 27.11.2013.**  
Sollten Sie auch Bedarf haben, rufen Sie mich bitte an.

Telefon: 0152/29275910

Ich freue mich auf Sie.

Sabine Zeisbrich

# Kirchliche Nachrichten

## Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Hirschfeld

Sonntag,	03.11.	9.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag,	10.11.	10.15 Uhr	Kirchenmusikalischer Gottesdienst mit Chor, Streichern und Kirchenchor Langenbach
Sonntag,	17.11.	9.00 Uhr	Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl in Wolfersgrün
Buß- u. Bettag,	20.11.	9.30 Uhr	Gemeinsamer Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl in Ebersbrunn
Sonntag,	24.11.	10.30 Uhr	Gottesdienst mit Gedächtnis an die Verstorbenen



## Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Niedercrinitz

Sonntag,	10.11.	10.30 Uhr	Predigtgottesdienst
Sonntag,	17.11.	14.00 Uhr	Predigtgottesdienst
Buß- u. Bettag,	20.11.	9.00 Uhr	Predigtgottesdienst
Sonntag,	24.11.	11.00 Uhr	Sakramentsgottesdienst mit Verlesung der aus dem Niedercrinitzer Gemeindeteil Verstorbenen



## Katholische Pfarrei Maria Königin des Friedens, Kirchberg

Neumarkt 23; Tel. 037602-6325

**Pfarrer:** Br. Vitus Laib, Tel 0160 5009617

Sonntag,	03.11.	9.00 Uhr	Heilige Messe
Sonntag,	10.11.	10.00 Uhr	Heilige Messe
Sonntag,	17.11.	9.00 Uhr	Heilige Messe
Sonntag,	24.11.	9.00 Uhr	Heilige Messe

Weitere Veranstaltungen und Informationen finden Sie auf unserer Homepage: [www.maria-friedenskoenigin.de](http://www.maria-friedenskoenigin.de)

E-Mail: [info@maria-friedenskoenigin.de](mailto:info@maria-friedenskoenigin.de)



## Feuerwehr Niedercrinitz

### Dienstplan Monat November

Samstag	12.11.	19.00 Uhr	Gerätehaus Niedercrinitz Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle
Sonntag	24.11.	18.30 Uhr	Gerätehaus Niedercrinitz Totenehrung unserer verstorbenen Kameraden auf dem Friedhof Niedercrinitz

Karpe  
OWL Fw. Niedercrinitz

## Fußballansetzungen

### 1. FC Weiß-Grün Hirschfeld e.V.

#### 2. Kreisklasse, Staffel 1 - Herren:

Sonntag, 03.11.	12:00 Uhr	SpVgg. Reinsdorf - Vielau 2	-	1. FC Weiß-Grün Hirschfeld
Sonntag, 10.11.	14:00 Uhr	1. FC Weiß-Grün Hirschfeld	-	VfL Wildenfels 2
Sonntag, 17.11.	14:00 Uhr	FSV Königswalde	-	1. FC Weiß-Grün Hirschfeld
Sonntag, 24.11.	14:00 Uhr	1. FC Weiß-Grün Hirschfeld	-	SV Planitz 2



### Lichtbildervorträge in Niedercrinitz

Wir, die Veranstalter der Niedercrinitzer Lichtbildervorträge haben uns entschlossen, auch in diesem Winterhalbjahr wieder aktiv zu werden. Wir möchten erneut ein wenig Abwechslung bieten und Sie mitnehmen auf Reisen in andere Länder und in unsere schöne Heimat. Wie bisher immer schon ist der Eintritt frei. Da wir aber die Zusammenkünfte der Niedercrinitzer Rentner unterstützen möchten, bitten wir unsere Besucher um eine freiwillige Spende. Die Akteure unserer Lichtbilderabende gestalten diese natürlich ebenfalls kostenfrei. Haben auch Sie schöne Fotos zu Hause, die es wert sind, einmal öffentlich gezeigt zu werden, so setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir können Verstärkung gut gebrauchen.

Der erste Vortrag - Bergfrühling/Bergwandern im Grenzbereich Österreich/Italien - findet statt am:

**Freitag, dem 22.11.2013 um 19 Uhr im Bürgerraum der Gemeinde Niedercrinitz.**

**Es präsentiert ihn Klaus Wutzler.**

Alle interessierten Bürger sind recht herzlich eingeladen.

Freundlichst

*Karin Richter, Günter Stanko und Klaus Wutzler*

**Impressum:** Herausgeber: Gemeinde Hirschfeld, Bürgermeister Rainer Pampel; Anschrift: Hauptstraße 41, 08144 Hirschfeld  
Tel.: (037607) 52 09 Fax: (037606) 52 08 verantwortlich für den Inhalt: Frau Eißmann; Internet: [www.hirschfeld-sachsen.de](http://www.hirschfeld-sachsen.de),  
E-Mail: [landbote@hirschfeld-sachsen.de](mailto:landbote@hirschfeld-sachsen.de); Herstellung: Druckerei Müller, Crinitzberg OT Obercrinitz  
**Redaktionsschluss: jeweils der 15. des Vormonats**

# Brandheiß

„INFORMIERT“

Kreis-JUGENDFEUERWEHR ZWICKAUER - LAND

Wir sind die Jugendfeuerwehren des Landkreises Zwickau. Hiermit möchten wir uns heute einmal vorstellen und euch zukünftig regelmäßig in dieser Zeitung über unsere vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeit informieren. Aktuell sind 562 Kinder und Jugendliche, Mädchen und Jungen in 54 Jugendfeuerwehren, von denen wir in jeder Ausgabe eine Jugendfeuerwehr vorstellen, vielleicht ist eine ja ganz in deiner Nähe.

Unser Ziel ist diese Mitgliederzahl weiter zu steigern, um den Fortbestand der Feuerwehren zu sichern. Ihr werdet überrascht sein wie bunt unsere Welt ist, von Sportwettkämpfen über Ausfahrten bis hin zur Ausbildung zum Feuerwehrmann, bei uns gibt es viel zu erleben. Aber das werden Ihr in den nächsten Ausgaben ja noch erfahren...also seid gespannt! Und wenn es euch gefällt, dann kommt doch einfach mal bei uns vorbei und erlebt es selber...



„Ohne uns wird's brenzlig...“

## Dankeschön

Am 14. September 2013 feierten wir gemeinsam mit der Förderschule das 50-jährige Bestehen unserer Schule mit einem großen bunten Schulfest. Nach einem kleinen Programm und einer Modenschau des Chores der Grundschule eröffnete Clown Ferry mit den Kindern das Fest und alle ließen einen Luftballon steigen.

Stationen wie Bullryding, Hüpfburg, Buttons gestalten und Laternen basteln luden dann zum Verweilen ein. Für das leibliche Wohl sorgten ein Kuchenbasar, Grillstand, Eisverkauf und eine Vitamin-Bar.

Dank der Unterstützung vieler ortsansässiger Firmen konnten alle Schulkinder Gutscheine für 1 Getränk, 1 Roster und 1 Kugel Eis erhalten. Ebenso konnte durch die Unterstützung einiger Firmen und dem Engagement einiger Papas ein Teil des Schulhofes neu gestaltet werden und es entstand eine Fußballecke. Neue Sport- und Spielgeräte werden noch angeschafft.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal allen danken, die unser Schulfest durch Sach- oder Geldspenden bzw. durch ihre aktive Mithilfe unterstützten.

Jens Ebert AG, Bauschlosserei Thomas Riedel, Voigtsgrüner Asphaltmischwerke GmbH&Co.KG, Gaststätte Weißer Hirsch Frank Rockstroh, Industrievertretung Schwabe, Lackiererei Gernot Schramm, Hirschfelder Parkett GmbH, Klaus Scheibner, Picto GmbH, Elektrofachbetrieb Andreas Müller, Hendel Hoch- u. Ingenieurbau GmbH, Klaus Köhler, Malerfachbetrieb Uwe Weissenfels, Baggerbetrieb Volkmar Soika, Grit Soika, Mensch und Wärme Frank Meyer, LAWI Agrar GmbH, Kathrin und Andreas Voigt, Hofmann Metall GmbH, EDV-Beratung Rainer Pampel, Rewe Roy Hoppe OHG, Globus, Getränke Huster, Familie Meyer, Fa. Manfred Teubert, Kiesel Baumaschinen Herr Neidlein, BVZ Baumaschinen Herr Brückner, Taut und Höllein Pflasterbau, Behindertenwerkstatt Reinsdorf gGmbH, Pügner Gebäudereinigung

Lehrer der Grund – und Förderschule Hirschfeld  
Förderverein Grundschule Hirschfeld e.V



## Tierpatentag im Tierpark Hirschfeld



Am 03.11.2013, 10:00 Uhr

Treffpunkt Tierpark - Eingang

Heute laden wir alle Tierpaten des Jahres 2013 zu uns in den Tierpark ein.

Um 10.00 Uhr startet eine Führung auf der Sie viel Wissenswertes über Ihr Patentier erfahren werden. Auch dürfen die Tierpaten Ihre Tiere einmal selbst füttern.

Ramona Demmler

Tierparkleiterin

TIERPARK HIRSCHFELD

### Pressemitteilung

Nachdem unsere **Rotfüchse** in den Tierpark Freiberg vermittelt werden konnten, beenden wir die Haltung von Rotfüchsen in unserem Park.

Das Gehege ist nach zoorechtlicher Genehmigung zu klein und war schon lange ein Kritikpunkt der Besucher. Es wird in den nächsten Tagen abgerissen, ebenso der Frettchen-Käfig, welcher den Tieren keine artgerechte Haltung bietet.

Wir bedanken uns bei allen Tierpaten, die sich für die Rotfüchse engagiert haben.

Für neue Gehege an gleicher Stelle steht derzeit leider kein Geld zur Verfügung. Erst muss "Rüsselsheim", unsere Anlage für Nasenbären und Wasserschweine fertiggestellt werden. Im kommenden Frühjahr soll diese eröffnet werden.

Ramona Demmler

Tierparkleiterin

## Energieberatung der Verbraucherzentrale hilft Mietern wie Eigentümern bei allen Fragen des Energiesparens: anbieterunabhängig und kostengünstig



- Nun steht der Winter wieder vor der Tür.
- In der kalten Jahreszeit schaut man bewusster auf den Energieverbrauch. Vor dem Hintergrund steigender Kosten lohnt sich der Blick auf das eigene Nutzerverhalten: wo kann Energie gespart werden, ohne dass dabei Komfort eingebüßt werden muss? Die anbieterunabhängige Energieberatung der Verbraucherzentrale Sachsen richtet sich an Mieter wie Eigentümer. Sie bietet Rat zu allen Fragen rund um Energieeinsparung und Energieeffizienz: Hilfe beim Verständnis der Strom- und Heizkostenabrechnungen wie bei der Suche nach Ursachen für hohe Verbräuche, Beratung zu allgemeinen Fragen des Energiesparens im Haushalt, zu modernen Heizsystemen, dem Einsatz erneuerbarer Energien, Wärme- und Feuchteschutz, Fördermitteln u.v.m. Unsere stationäre Energieberatung bieten wir an 46 Standorten in Sachsen an, darunter in **Kirchberg, Zwickau und Reichenbach**. Da sie vom BMWi gefördert wird, kostet sie nur einen Eigenanteil von 5 € pro halbe Stunde. **Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis ist die Energieberatung kostenfrei.** Informationen zu allen Standorten und Beratungszeiten, Informationsmaterial und mehr sind zu finden auf [www.verbraucherzentraleenergieberatung.de](http://www.verbraucherzentraleenergieberatung.de). Termine und telefonische Beratung gibt es kostenfrei unter **0800 809 802 400**, von Mo-Do 8-18, Fr 8-16 Uhr.

## Lochmühle:

Öffnungszeiten im November:

**Samstag und Sonntag: 13 bis 17 Uhr**

Vorankündigung zur Adventszeit

WIR FREUEN UNS!

**Die Hirschfelder Kurrende bringt zum 1. Advent das Licht in die Lochmühle!**

Das Programm beginnt um 15 Uhr und die Kinder hoffen auf recht viele Zuhörer!

Der Wanderstützpunkt bietet an diesem Tag vorweihnachtliche Teespezialitäten und Glühwein an.

In der Galerie sehen Sie die Ausstellung

**"Dem Himmel ein Stück näher...**

**...Engel zum Anfassen.!"**

Jana Schreiter

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch!*

## Kindersachenbörse super Erfolg

Die Kindersachenbörse wurde sehr gut angenommen.

Somit ist eine Spende für den Kindergarten Schmetterling in Höhe von 101,45 € zusammen gekommen.

Einen sehr großen Dank nochmal an die fleißigen Bienchen.

Außerdem kann schon berichtet werden, die nächste Kindersachenbörse findet am 7. + 8.3.2014 statt.

Andrea Hamperl



Innungstachbetrieb

**Schneider** Fon: 037602 / 64382  
die klempner gmbh Fax: 037602 / 64384

Lengenfelder Str. 49a  
08107 Kirchberg OT Wolfersgrün  
[www.klempner-schneider.de](http://www.klempner-schneider.de)

- Vorankündigung:**
- Am Freitag, dem 06.12.2013 findet wieder der alljährliche **Weihnachtsmarkt auf dem Dorfplatz** am „Weißer Hirsch“ statt.

## Sozialstation Obercrinitz

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg; Tel.: 037462 / 284-0; Fax: 037462 / 284-112

E-Mail: [kontakt@sozialstation-obercrinitz.de](mailto:kontakt@sozialstation-obercrinitz.de)

[www.sozialstation-obercrinitz.de](http://www.sozialstation-obercrinitz.de)

Unser ambulanter Pflegedienst ist rund um die Uhr in Fragen

- der häuslichen Alten- und Krankenpflege,
- der Verhinderungs-/Urlaubspflege
- den Betreuungsleistungen bei Ihnen zu Hause, lt. Pflegeergänzungsgesetz,
- dem Fahr- und Begleitdienst und
- des Betreuten Wohnens in Obercrinitz Am Winkel 3 bzw. in Kirchberg, Lengenfelder Straße 8 für Sie da.



## **Tote mahnen zum Frieden** - auch 68 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs!

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Sachsen, führt im Jahre 2013 in der Zeit vom 4 bis 24. November (Totensonntag) seine Haus- und Straßensammlung im Freistaat Sachsen durch.

Auch Sie können für uns als Sammler aktiv werden oder uns mit einer Spende unterstützen, worum wir Sie im Sinne der guten Sache herzlich bitten. Eine Sammeliste erhalten Sie in Ihrer Kommunalverwaltung.

Spenden richten Sie bitte an folgendes Konto:

Kontoinhaber:

Volksbund Dt. Kriegsgräberfürsorge e.V., LV Sachsen

Bank: Ostsächsische Sparkasse Dresden

Konto-Nummer: 312 010 446 8

Bankleitzahl: 850 503 00

Verwendungszweck: Spende Haus- und Straßensammlung LV Sachsen

## **Ausstellung von Rassekaninchen**

**07./08. Dezember 2013**

**in der Turnhalle Hartmannsdorf**

Es ist eine Gemeinschaftsschau mit den Vereinen  
S 754 Hundshübel und  
S 466 Rothenkirchen

Öffnungszeiten: Sa. 9.00 – 17.00 Uhr  
So. 9.00 – 16.00 Uhr

Tombola mit lebenden Tieren und für das Leibliche Wohl ist gesorgt.



## **Vogtland-Echo**

Das Vogtland-Echo ist als junge, unternehmungslustige Blaskapelle aus Auerbach im Vogtland bekannt. Ihr Repertoire umfaßt sowohl traditionelle und volkstümliche Blasmusik, Märsche, Walzer, als auch Schlager und Stimmungshits. Freuen Sie sich auf einen stimmungsvollen Tanzabend mit Tischbedienung.

**09.11.2013**

**19 Uhr**

**Weißer Hirsch  
Hirschfeld**

Kartenvorverkauf:  
Fleischerei Strunz Kirchberg, Bäckerei Hendel Hirschfeld,  
Waldpension Giegengrün  
Kartenpreis WK: 8,00 Euro  
Abendkasse: 9,50 Euro



## **Herzliche Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier am 12. Dezember im „Bürgerhaus Weißer Hirsch“**



Am **Donnerstag, dem 12. Dezember 2013** findet **14.00 Uhr** die alljährliche Weihnachtsfeier für unsere Senioren im Bürgerhaus „Weißer Hirsch“ statt.

Beim gemütlichen Beisammensein möchten wir uns auf die Vorweihnachtliche Zeit einstimmen.

Für die Niedercrinitzer ist ein Bus bestellt und auch für die Voigtsgrüner werden wir auf Wunsch einen Fahrdienst organisieren. Damit wir besser planen können, bitten wir Sie, uns auf dem unteren Abschnitt Ihre Teilnahme mitzuteilen. Wir bitten um unbedingte Meldung der Teilnahme (auch wenn kein Fahrdienst gewünscht wird) und bitte den Namen und die gewünschte Haltestelle angeben.

*Gemeinde Hirschfeld*



### **R Ü C K M E L D U N G - bitte unbedingt bis zum Freitag, 29. November 2013**

(in die Briefkästen der Gemeindeämter einwerfen oder telefonisch unter 037607/5209 bzw. montags und mittwochs 037602/83118)

### **Teilnahme an der Seniorenweihnachtsfeier am 12.12.2013 in Hirschfeld**

Name: \_\_\_\_\_ Ortsteil/Haltestelle: \_\_\_\_\_ Personen: \_\_\_\_\_

Inanspruchnahme des Hol- und Bringdienstes:  ja  nein